



## BARRIEREFREIE BAUTEN

## ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHE BAUTEN

### Grundanforderungen gemäss

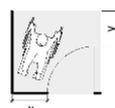
### Norm SIA 500 „Hindernisfreie Bauten“

Massgebend sind ausschliesslich die vollständigen Anforderungen, die in der Norm SIA 500 „Hindernisfreie Bauten“ formuliert sind (zu bestellen unter [www.sia.ch/shop](http://www.sia.ch/shop)). Das vorliegende Merkblatt fasst lediglich die wesentlichen Anforderungen zusammen.

## ANALYSE

### KATEGORIE I: ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHE BAUTEN

Nr. = Ref. SIA 500	Beschreibung, Kapitel	Entspricht		Bemerkungen
		ja	nicht	
<p><b>Legende:</b></p> <p>Nr. Nummerierung nach SIA 500 "Hindernisfreies Bauen"</p> <p>ja Konforme Elemente</p> <p>nein Nicht konforme Elemente</p> <p>! In diesem Stadium des Projekts nicht anhand von Plänen überprüfbare Elemente: zur Erinnerung</p>				
<b>3. ZUGANG</b>				
<b>3.1 Grundsätze</b>				
3.1.1	Die Bestimmungen über den <i>Zugang</i> * gelten für alle Haupteingänge. <i>Unter Vorbehalt*</i> ist es zulässig*, dass ein <i>Gebäude</i> * nur über einen Nebeneingang <i>hindernisfrei*</i> zugänglich ist; in diesem Fall müssen die Bestimmungen von Ziffer 7.1 eingehalten werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.1.2	Weist der Zugang Niveauunterschiede auf, so müssen diese mit Hilfe von Rampen gemäss Ziffer 3.5 oder Aufzügen gemäss Ziffer 3.7 stufenlos überwunden werden können. Zudem muss die Verfügbarkeit von Aufzügen gewährleistet sein. Die Anhänge A und C sind ebenfalls zu beachten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.1.3	Folgende Mittel müssen zur Orientierung der Menschen beitragen: Anordnung der Bauelemente, taktile Informationen auf dem Boden, Helligkeitskontraste, Beleuchtung, Beschriftung, Beschilderung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>3.2 Böden</b>				
3.2.1	Ebene Oberfläche ohne Vorsprünge oder isolierte Stufen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2.4	Böden mit einem Gefälle von mehr als 2% müssen die in Ziffer 3.5 genannten Anforderungen erfüllen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2.5	Bodenbeläge dürfen keine Reflexblendung im Sinne von Anhang D.1.5 verursachen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2.6	Die Böden müssen mit Rollstühlen, Rollatoren usw. befahrbar, begehbar und rutschfest im Sinne von Anhang B sein.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2.7	Offene Fugen dürfen nicht breiter als mm10 sein. Breitere Fugen müssen vollständig verfugt und dauerhaft geglättet werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2.8	Die Öffnungen der Gitterroste dürfen nicht breiter als 10 mm sein. Die Maschenweite von Gitterrosten darf 10 mm x 30 mm nicht überschreiten. Größere Öffnungen sind <i>nur unter Vorbehalt*</i> zulässig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>3.3 Türen, Durchgänge</b>				
<b>3.3.1 Breite</b>				
	– Nutzbare Breite: min.0,80 m	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	– Die nutzbare Breite von geöffneten Türen darf weder durch den geöffneten Türflügel noch durch andere Elemente verringert werden. Die nutzbare Breite einer Tür nach Norm SIA 343 ist die effektive Durchgangsbreite der geöffneten Tür	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>3.3.2 Schwellenwerte</b>				
	– Türen sollten schwellenlos und <i>vorzugsweise*</i> ohne Vorsprünge gestaltet sein. Vorsprünge mit einer maximalen Höhe von 25 mm und gewölbte Metallschwellen sind zulässig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	– Bei Fenstertüren und Türen, die nach außen führen, sind konstruktiv unerlässliche Schwellen zulässig, sofern ihre Höhe 25 mm über dem Innen- und Außenboden nicht übersteigt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>3.3.3 Freiräume vor den Türen</b>				
	– Freiraum vor Flügeltüren : x = 0,60 m min. 0,20 m	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	



$$x+y = 1,20 \text{ m}$$

- Der seitliche Abstand zwischen der äußeren Ecke der Türleibung und der Endstufe einer Treppe oder anderen Sturzgefahren muss mindestens 0,60 m betragen.

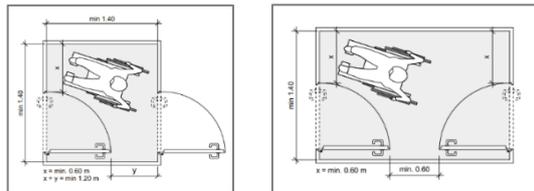
### 3.3.4 Türbetätigung :

- Manuell betätigte Türen  
  - leicht zu greifende Griffe
  - drehbare oder feste Knöpfe, Schalengriffe sind nicht erlaubt



- Türschließer :  
Handbetätigte Türen sollten *vorzugsweise\** keine Türschließer haben. Die zum Öffnen der Türen erforderliche Kraft darf 30 N nicht überschreiten. Dies bezieht sich auf das Bewegen und Halten des Flügels, nicht aber auf die Kraft, die zum Einrasten des Riegels beim Schließen der Tür erforderlich ist.  
Die Kraft, die zum Öffnen des Flügels erforderlich ist, sollte bei einer Drehgeschwindigkeit von etwa 1°/s gemessen werden.

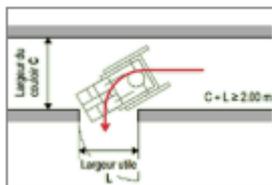
- 3.3.5 **Schleusen** müssen eine Mindestgröße von 1,40 m x 1,40 m haben.    
Bei Flügeltüren: Die Masse gemäss Ziffer 3.3.3 müssen auch bei automatisierten Türen eingehalten werden; zudem muss der Abstand zwischen den Drehradien der Türflügel mindestens 0,60 m betragen.



- 3.3.6 **Karusselltüren, Drehkreuze**  
  - Karusselltüren und Drehkreuze müssen durch automatisierte Türen oder durch in der Nähe angeordnete Durchgänge, die den in den Ziffern 3.3.1 bis 3.3.4 und Ziffer 7.1 genannten Anforderungen entsprechen, umgangen werden können.
  - Automatisierte Karusselltüren müssen den Sicherheitsanforderungen der Normen SN EN 16005 und FprEN 16361 entsprechen und sollten *vorzugsweise\** mit Präsenzmeldern ausgestattet sein.
  - Automatisierte Karusselltüren müssen mit einem Schalter ausgestattet sein, der eine Verlangsamung für mindestens zwei volle Umdrehungen auslöst.

## 3.4 Korridore, Wege, Manövrierräume

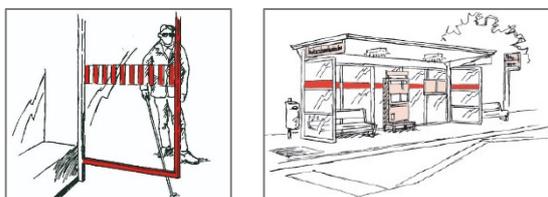
- 3.4.1 **Breite und Höhe**  
  - Breite: min. 1,20 m
  - Die Nutzhöhe der zum *Zugang\** gehörenden Verkehrsflächen muss mindestens 2,10 m betragen.



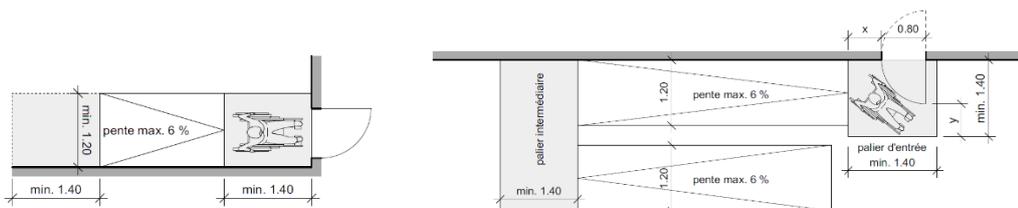
- 3.4.4 **Hindernisse:**  
  - Bauelemente, die
    - aus dem Boden ragen (Pfosten, Mülltonnen, ...)
    - einen seitlichen Überstand bilden > 0,10 m (Werbetafeln, ...)
    - die Nutzhöhe auf weniger als 2,10 m verringern (z. B. Treppenablage)
gelten als Hindernisse und müssen visuell und taktil markiert werden.
  - Hindernisse müssen durch eine Markierung mit einem Helligkeitskontrast der Prioritätsstufe II gemäss Ziffer 4.3.1 gekennzeichnet sein oder sich durch einen ausreichenden Kontrast vom Hintergrund abheben.
  - Hindernisse, deren Unterkante mehr als 0,3 m über dem Boden liegt, müssen gemäss Ziffer 3.4.5 mit einer Barriere versehen sein.



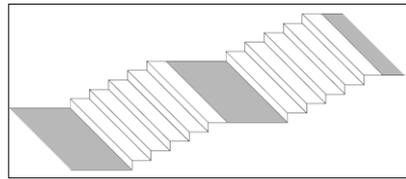
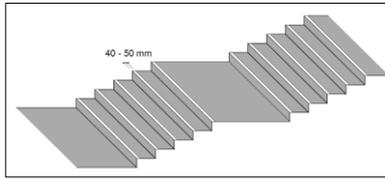
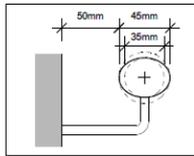
- 3.4.5 **Barrieren:**
- Höhe: 1,00 m als Referenzwert
  - taktil auffindbar: Sockel 30 mm oder Traverse max. 30 cm über dem Boden
  - Enden und Ecken, die in den Verkehrsraum hineinragen, müssen über ihre gesamte Höhe mit einem vertikalen Verschluss versehen sein.
  - Flexible Elemente wie Ketten, Seile oder Bänder anstelle von festen Querbalken sind nicht zulässig.
- 3.4.6 **Geländer:** Wo es die Sicherheit, die Orientierung oder die Aussicht erfordern, lassen Geländer ab 0,75 m über dem Boden den Blick durch.
- 3.4.7 **Trennwände, durchsichtige Türen** müssen über ihre gesamte Länge durch eine undurchsichtige Markierung sichtbar gemacht werden :
- undurchsichtige Zone: zwischen 1,40 und 1,60 m über dem Boden
  - bedeckter Bereich mindestens 50%
  - bei unterbrochener Markierung Abstand zwischen markierter Fläche max. 0,10 m



- 3.5 **Rampen**
- Steigungen -max. 6%
  - bis max. 12 % *zulässig unter Vorbehalt* (Renovierung, Topographie, ...) mit Handläufen auf beiden Seiten
  - Breite -Min. 1,20 m
  - min. 1,00 m bedingt zulässig, wenn  $\Delta h \leq 0,40$  m mit Schutzkanten, Höhe min.= 0,10 m
  - Lager
    - Länge min. 1,40 m ;
    - bei Richtungswechsel: min.1,40 m x 1,40 m
    - wenn ein Türflügel in den Treppenabsatz hineinragt, muss Ziffer 3.3.3 eingehalten werden
    - wenn der Höhenunterschied mehr als 1,50 m beträgt sieht man *vorzugsweise\** ein Zwischenlager mit einer Länge von Mindestens 1,40 m vor



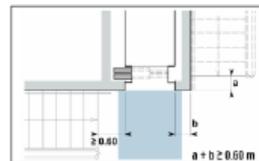
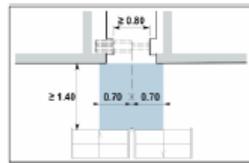
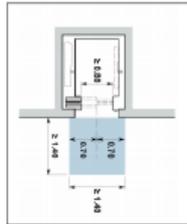
- 3.6 **Treppen, Stufen**
- Handläufe
    - bei 2 oder mehr Stufen
    - Höhe: von 0,85 m bis 0,90 m über der Stufe
    - auf beiden Seiten oder in der Mitte der Treppe leicht zu greifendes Profil, das sich in einem Kreis von 40 mm - Befestigung von unten - Hohlraum Handlauf und Wand, min. 50 mm
    - Überstand an den Enden min. 0,30 m. ohne Unterbrechung
  - Kennzeichnung -Helligkeitskontrast Priorität | gemäss Ziffer 4.3, vorzugsweise hell auf dunkel
  - Markierungsposition Treppenkante Stufen
  - oder - Geschlossene Treppenhäuser: Markierung von Treppenläufen
  - Oberfläche der Stufe ganzen Treppenläufe einschließlich der



3.7

### Aufzüge

- Kabine -- Mindestabmessungen: 1,10 m x 1,40 m
- bedingt zulässig (Renovierung): 1,00 m x 1,25 m
- wenn Türen auf 2 benachbarten Seiten angebracht sind:
- Kabinengröße: 1,40 m x 1,40 m
- freie Fläche (Podest) vor den Schachttüren: min. 1,40 m x 1,40 m
- seitlicher Abstand zwischen Schachttür des Aufzugs und Anfang/Anfang einer Treppe: min. 0,60 m
- Bedienelemente gemäß der Norm SN EN 81-70



4

### ORIENTIERUNG, BELEUCHTUNG

4.1

#### Sicherheit

- Angemessene Anordnung von natürlichen oder künstlichen Lichtquellen
- Die Orientierung darf nicht durch Blendungen, Reflexionen oder Spiegelungen beeinträchtigt werden.

4.2

#### Taktile Bodenführung

Die Beschaffenheit der Verkehrsfläche und ihre Abgrenzung müssen es ermöglichen, den Verlauf des Zugangs mit einem Blindenstock für Sehbehinderte und mit den Füßen zu erkennen.

- Bauelemente wie Wände, Sockel, Sockelleisten oder Vorsprünge
- Streifen eines Bodenbelags mit einer anderen Textur, Rauheit oder Härte als der angrenzende Bodenbelag
- taktil-visuelle Markierungen gemäß der Norm SN 640 852

4.3

**Kontraste:** siehe Anhang D

4.4

#### Beleuchtung

- Innenräume von Gebäuden: Norm SN EN 12464-1
- Außenseite von Gebäuden SN EN 12464-2
- Sicherheit, Orientierung und Lippenlesen müssen durch eine angemessene Beleuchtungsstärke, Blendungsbegrenzung und Leuchtdichteverteilung gewährleistet werden (siehe auch die Angaben in Anhang D.1).

5

### RAUMAKUSTIK BESCHALLUNG

5.1

#### Allgemeines

- Die Sprachverständlichkeit in Räumen sollte durch akustische Messungen optimiert und mit dem Sprachübertragungsindex STI (nach Norm SN EN 60268-16) bewertet werden.
- Reicht die Akustik eines Raumes nicht aus, um die Sprachverständlichkeit zu gewährleisten, muss diese durch eine technische Einrichtung wie eine Beschallungsanlage gemäß Ziffer 5.3 und/oder eine Höranlage für Hörgeschädigte gemäß Ziffer 7.8 sichergestellt werden.

5.2

#### Raumakustik

- Die in der SIA-Norm 181 für die Akustik von Schulräumen und Sporthallen angegebenen Sollwerte für die Nachhallzeit sind einzuhalten.
- In anderen Räumen, in denen die mündliche Kommunikation entscheidend ist, wird die DIN 18041 angewendet.

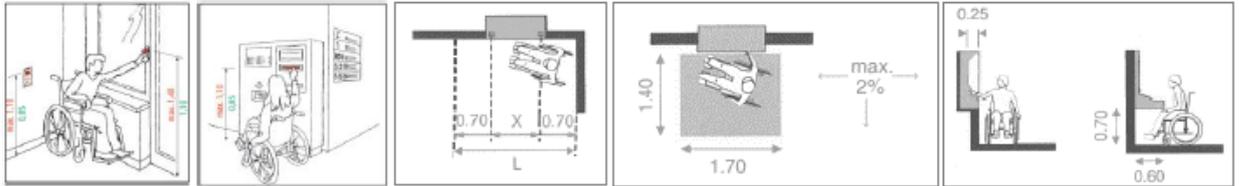
5.3

#### Installation von Beschallungsanlagen

- Um festzustellen, ob eine Beschallungsanlage erforderlich ist, wird die DIN 18041 herangezogen.
- In Räumen, die nicht ausschließlich der Musik vorbehalten sind, sollten die Beschallungsanlagen vorzugsweise\* für die Übertragung von Sprache vorgesehen sein.
- Die Ausführung der Anlagen muss den Empfehlungen der Schweizerischen Gesellschaft für Akustik (SGA) "Beschallungsanlagen für Sprache" entsprechen, die als Referenzwert\* dienen.

## 6 BESTELLUNGSELEMENTE, ANMELDUNGEN

- 6.1 Bedienelemente:** Bedientastaturen, Schalter, Briefkästen, Jalousiekurbeln, Münzschlitz usw.
- Höhe über dem Boden 0,80 m bis 1,10 m
  - freier Raum auf jeder Seite 0,70 m
  - wenn Element in Nische platziert, Rückzug  $\leq$  0,25 m

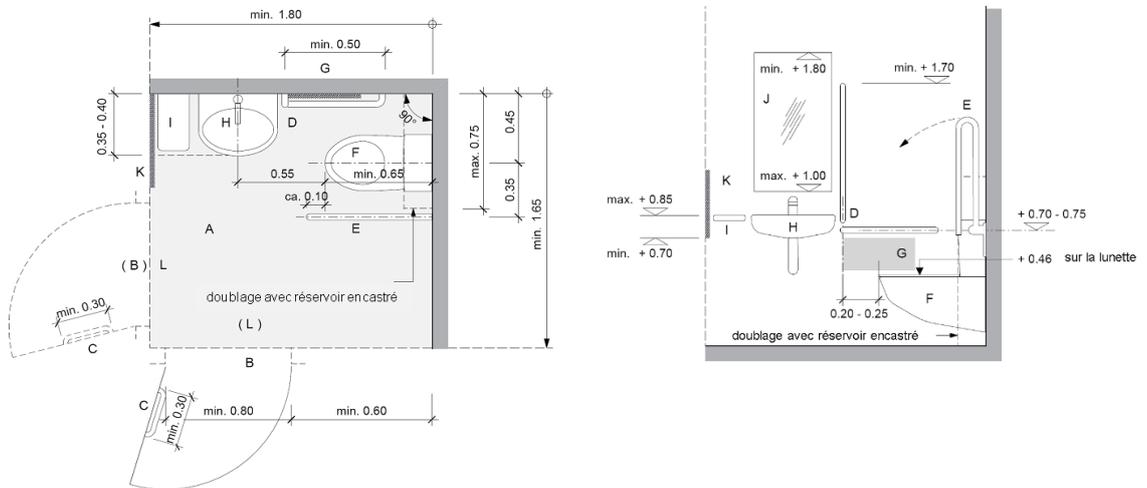


- 6.2 Beschriftungen, Piktogramme :**
- Höhe über dem Boden max. 1,60 m
  - Höhe der Zeichen oder Piktogramme je nach Leseabstand: 30 mm pro 1,0 m
  - halbfette oder fette Schrift, mit Groß- und Kleinbuchstaben, ...

## 7 SONDERAUSSTATTUNGEN

- 7.2 Behindertengerechte WCs, Duschen und Umkleidekabinen**  
Wenn Sanitärräume (WC, Duschen und Umkleideräume) der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, wird als Richtwert angenommen, dass mindestens ein Raum pro Stockwerk rollstuhlgerecht ist und entsprechend gekennzeichnet wird.

- 7.2.3 Rollstuhlgerechtes WC**
- Anzahl -min . 1 pro Stockwerk
  - Abmessungen -Min . 1,65 m x 1,80 m
  - Tür -Breite  
    - Öffnung zur Außenseite des Raumes
    - Öffnung nach innen zulässig, wenn eine der Längen des Raumes um 0,50 m vergrößert wird.
  - Anordnung Geräte, Ausstattung, Haltestangen: siehe Anhang E

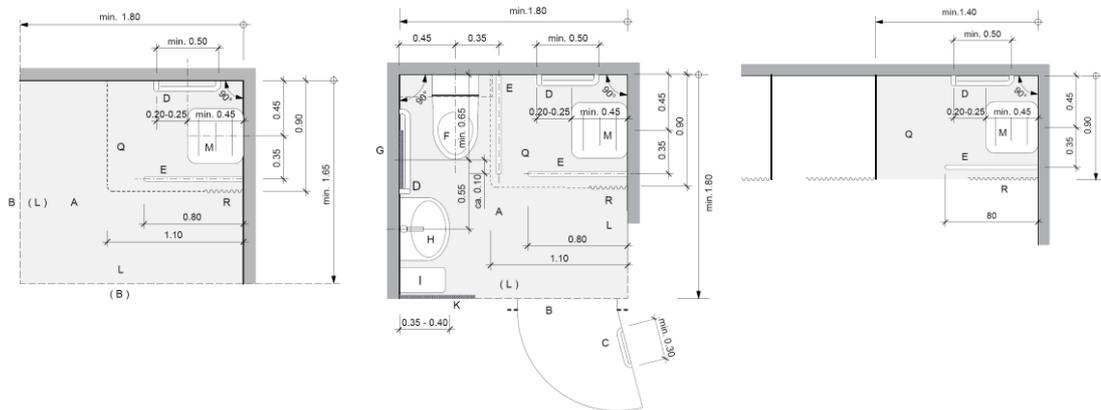


- 7.2.4 Rollstuhlgerechte Duschen**
- Anzahl: min. 1 pro Sektor
  - dimensionen :
    - Nur Dusche: min. 1,65 x 1,80 m
    - Dusche kombiniert mit WC: min. 1,80 x 1,80 m
    - Fach in Gemeinschaftsdusche: 0,90 x 1,40 m
  - Tür: min. 0,80 m breit, Öffnung zur Außenseite des Raumes
  - Anordnung Geräte, Ausstattung, Haltestangen: gemäß Anhang E

Rollstuhlgerechte Dusche

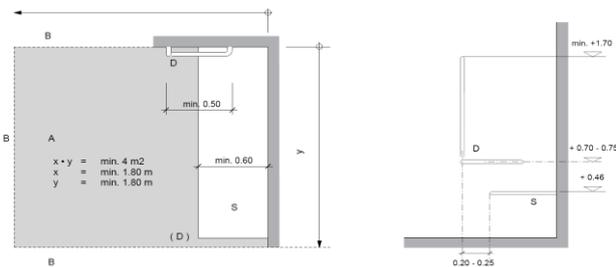
Dusche

kombiniert mit WC  
angepasstes Abteil  
in Gemeinschaftsdusche



### 7.2.5 Rollstuhlgerechte Umkleidekabinen

- Anzahl: min. 1 pro Sektor
- dimensionen :
  - Grundfläche: min. 4 m<sup>2</sup>
  - keine Seite kleiner als 1,80 m
  - Tür: Breite min. 0,80 m
  - Ausstattung, Haltestangen: siehe Anhang E



### A8 Sport- und Freizeitanlagen, Grünflächen

#### A.8.6 Becken von Hallen- und Freibädern

- Zugangstreppe zu den Becken :
  - Anzahl: min. : 1 Treppe pro Becken
  - Stufen: Höhen: max. 0,15 m
  - Handlauf auf beiden Seiten, Abstand 0,60 - 0,65 m
- Zugang zum Wasser mit Personenlift: min. 1 pro Becken
- Der Zugang zu den Becken mit dem persönlichen Rollstuhl muss möglich sein und genehmigt werden.

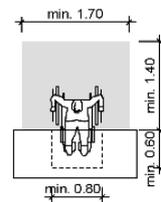
### 7.3 Umkleidekabinen

Mindestens eine der Umkleidekabinen für allgemeine Zwecke muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Mindestnutzfläche 1,40 m x 1,40 m oder 1,20 m x 1,80 m,
- Vorhang oder Tür, die sich nach außen öffnet,
- horizontale Haltestange 0,90 m über dem Boden
- Vertikale Haltestange 0,90 bis 1,80 m über dem Boden neben dem Spiegel,
- Sitz ca. 0,46 m über dem Boden. Feste Sitze dürfen die Nutzfläche nicht verringern.

### 7.4 Arbeitsplatten, Schalter

- Anzahl: min. 1
- Manövrierraum vor dem Schalter: min. 1,40 m x 1,70 m
- Höhe der Arbeitsfläche oder des Schalters :
  - maximal: 0,90 m
  - oder
  - Platz zum Schreiben im Sitzen integriert in den Empfangsmöbel oder separater Tisch
    - Höhe über dem Boden: zwischen 0,72 und 0,76 m
    - Hohlraum unter der Tischplatte: min. 0,70 m hoch, 0,60 m tief, 0,80 m breit



### 7.5 Kassen

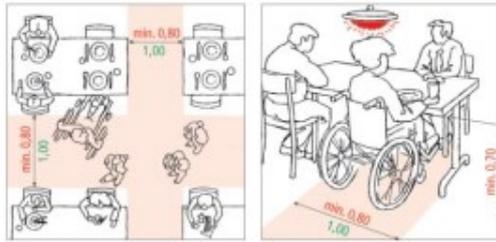
Mindestens eine der Kassen in einem Geschäft muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Breite entlang des gesamten Durchgangs mindestens 1,00 m,
- Höhe über dem Boden des Laufbands und der Ablageflächen höchstens 0,85 m,
- Bedienelemente\* nach Ziffer 6.1.1 bis 6.1.3.

### A.6 Verpflegung

#### A.6.2 Räume, Terrassen und Gärten, in denen Gäste zum Essen empfangen werden, einschließlich Terrassen und Gärten

- Gästetische
  - Anzahl: min. 25% der Plätze
  - Höhe über dem Boden: zwischen 0,72 und 0,76 m
  - Hohlraum unter der Tischplatte: min. 0,70 m hoch, 0,60 m tief, 0,80 m breit
- Bars: Theke oder Tisch ohne feste Sitzgelegenheiten, in üblicher Tischhöhe :
  - Anzahl: min. 25% der Plätze

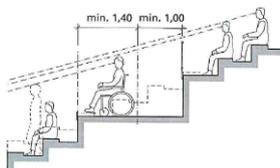


## 7.7 Zuschauerplätze: Anhang A.5

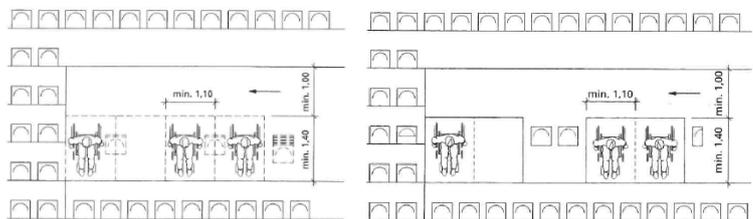
7.7.1 In Räumen mit Publikumssitzen müssen auch Plätze für Rollstuhlfahrer vorhanden sein. Die Angaben zur Anzahl und Lage der rollstuhlgerechten Plätze\* sind in den Anhängen A.4, A.5 und A.8 enthalten.

7.7.2 Größe der Sitzplätze: min. 1,10 m x 1,40 m, neben einem Sitz, der von einer Begleitperson benutzt werden kann.

Visionslinien



Plätze für Begleitpersonen in rollstuhlgerechten Zuschauerreihen



vorzugsweise frei zu platzieren

Variante: abwechselnd 2 PFR und 2 Plätze für Begleitpersonen

A.4 **Bildung, Erziehung:** Klassenzimmer, Unterrichtsraum

- Anzahl: rollstuhlgerechte Plätze (PFR)
  - vorzugsweise keine festen Möbel
  - wenn feste Möbel :
    - Plätze für Zuhörer: mind. 2 Plätze: Anforderungen siehe auch 7.4.4
    - Platz für Lehrkraft: mind. 1 Platz: Anforderungen siehe auch 7.4.4
- Wenn nötig, zusätzliche Rollstuhlplätze, z. B. in Form von Sitzreihen. Z.B. durch demontierbare Sitzreihen, Klappsitze etc. min. 2 Plätze: Anforderungen siehe auch 7.4.4

A.5 **Räume:** Hörsäle, Mehrzweckhallen, Gerichte, Theater, Kinos usw.

A.5.2 Bereich für Zuschauer

In großen Sälen sollten die rollstuhlgerechten Plätze (RRP) auf die verschiedenen Platzkategorien verteilt werden.

- Anzahl der PFR-Plätze:
 

bis zu 50	2	1 RPP	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
51 bis 100		2 RPP		
101 bis 150		3 RPP		
für jede weitere Gruppe bis zu 250		+ 1 RPP		
- Auf Anfrage zusätzliche Plätze für Rollstühle, z. B. durch demontierbare Sitzreihen, Klappsitze etc. : min. 10 Plätze
- Standort der PFRs:
  - in Kinos: alle PFRs im mittleren oder hinteren Drittel des Saals
  - in den anderen Räumen: die PFR *vorzugsweise\** in der vorderen Hälfte des Raumes

A.5.3 Räume für Redner, Übersetzungskabinen, Theater- und Konzertbühnen, Orchestergraben und Ähnliches

- Zugriff: Kapitel 3
- Anzahl der Plätze PFR: Referenten und Dolmetscher :
  - mind. 1 Platz: Anforderungen siehe auch 7.4.4
- Beleuchtung: Lippenlesen muss möglich sein: siehe Anhang D

A.5.4 Logen für Schauspieler, Musiker und Referenten :

- Zugriff: Kapitel 3
- Rollstuhlgerechter Umkleideraum: siehe 7.2.5: mind. 1
- Rollstuhlgerechtes WC\*: siehe 7.2.3: mindestens 1 bei kleinen Sälen ist die Verwendung einer Zuschauertoilette zulässig, wenn die Betriebsbedingungen dies zulassen
- Rollstuhlgerechte Dusche\*: siehe 7.2.4: mind. 1



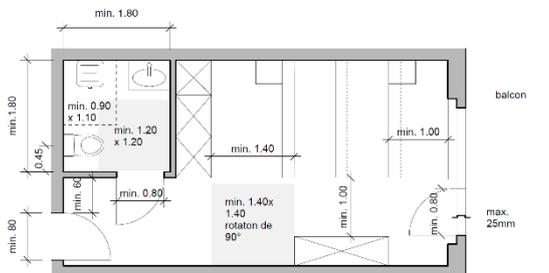
- Waschbecken: maximale Höhe über dem Boden 0,85 m; der Rollstuhl muss durch einen mindestens 0,80 m breiten und 0,70 m hohen Spalt unter das Waschbecken gelangen können.
- Dusche: Boden ohne Rand; Mindestgröße 0,90 m x 1,10 m; mit Vorhang, Haltegriff und Klappsitz
- WC-Becken und Haltegriff, gemäß Anhang E.1

Die Anforderungen an Stützstangen, Klappsitze und Rückenlehnen gelten auch als erfüllt, wenn diese Elemente bei Bedarf montiert werden können. Ansonsten können dafür vorgesehene Platten die Befestigungssysteme verdecken.

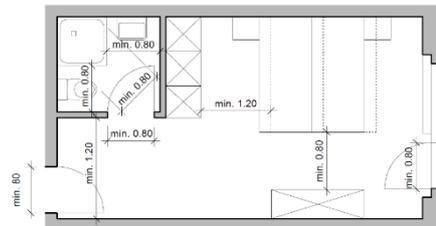
### 7.9.1 Gästezimmer Typ II (geeignet für Personen mit eingeschränkter Mobilität)

- Anzahl: 20 % der Zimmer, vorzugsweise alle
  - Zugang zu Zimmern des Typs II :
    - stufenloser Zugang zu den Zimmern (Ziff. 3.1.2)
    - Nutzbreite der Türen: min. 0,80 m (Ziff. 3.3.1.1)
    - ohne Türschwellen oder Vorsprünge; Höhe des Vorsprungs, falls erforderlich: max. 25 mm; gewölbte Metallschwellen sind zulässig (Ziff. 3.3.2.1)
    - griffige Form des Griffs; Standardhöhe
    - freier Raum neben dem Griff: min. 0,60 m (Ziff. 3.3.3.1) zulässig:  $x + y = \text{min. } 1,20 \text{ m}$
  - Manövrierraum in den Schlafzimmern :
    - Boden: ohne Stufen oder Vorsprünge
    - Mindestbreite des Durchgangs oder der Tür 0,80 m
    - Mindestbreite an der Stelle des Eingangs und des Korridors 1,20 m
    - Freie Fläche auf einer Seite des Bettes: Mindestbreite 1,20 m.
- Diese Anforderungen sind erfüllt, wenn die Mindestmaße durch Entfernen oder Verschieben eines Teils der Möbel erreicht werden können.
- Sanitärraum neben dem Gästezimmer :
    - Nutzbreite des Zugangs zu allen Sanitärausstattungen mindestens 0,80 m. Der Zugang darf nicht durch den offenen Türflügel oder andere feste Elemente behindert werden
    - Ausstattung mit üblichen Sanitäranlagen, wahlweise Dusche oder Badewanne; Höhe des Randes der Duschwanne maximal 25 mm.
    - Stützstangen und Klappsitz nach Anhang E.1 oder können bei Bedarf angebracht werden. In der übrigen Zeit können dafür vorgesehene Platten die Befestigungssysteme verdecken.

Zimmer Typ I

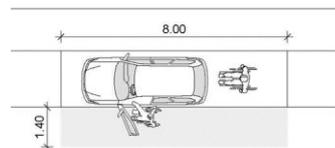
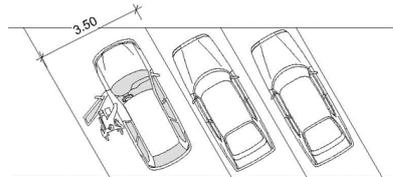


Zimmer Typ II



### 7.10 Rollstuhlgerechte Parkplätze

- Anzahl -Min . 1 von 50 und/oder gemäß Anhang A.2
- Abmessungen - Senkrecht Parken: Kästchen , Breite min. 3,50 m
- Längsparken: Kästchen , Länge min. 8,00 m
- + seitlicher Freiraum von 1,40 m
- Boden -Ebene , Neigung max. 2%
- Bodenbelag , der mit einem Rollstuhl befahrbar ist
- Beschilderung -Schild + Markierung auf dem Parkplatz



### 8 ALARM, EVAKUIERUNG